

Anhang:

Musterformular für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Art/Arten im Bereich "vorhabenbezogener Bebauungsplan Wolfsgartenstraße" in der Gemeinde Egelsbach

Allgemeine Angaben zur jeweiligen Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art (siehe auch Tabelle 1)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

EHZ gelbe Ampel, Tendenz negativ

4. Charakterisierung der betroffenen Art

GEDEON, K. C. et al. (2014)

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Geselliger, kleiner Sperlingsvogel, bevorzugt Obstbaumbestände und Dörfer, in Einzelfällen können auch hohe Siedlungsdichten in Kleingärten und Gartenstädten, Parks und Friedhöfen sowie in oft feldgehölzartig wachsenden Hartholzauwäldern erreicht werden. Die Art brütet darüber hinaus an Waldrändern, in halboffenen Feldfluren mit Baumhecken oder Feldgehölzen, an Alleen sowie auch in Wohnblockzonen und Industriegebieten. Günstige Lebensraumelemente sind offenbar Obstbäume sowie ausgeprägte Ruderal- und Staudenfluren mit Disteln (Distelfink) und anderen Korbblütlern. Brut- und Geburtsort treu, Teilzieher und Standvogel, außerhalb Brutzeit oft in Gesellschaft mit anderen Finken umherstreifend, nach der Rückkehr an die Brutorte im März/April beginnt das Brutgeschäft erst wenn das Laub ausgetrieben ist. Balzflüge. Nistet oft recht hoch in ausladenden Bäumen entfernt vom Stamm in Astspitzen. Auch Gebüsch, Hecken, Kletterpflanzenvorhänge etc. 2-3 Jahresbruten mit je 4-6 Eiern, manchmal bis in den September hinein. Weniger störungsempfindlich und gern in der Nähe des Menschen, nach 12 Tagen des Brütens schlüpfen die Jungen, die nach frühestens 3 Wochen das Nest verlassen.



4.2 Verbreitung

Der Stieglitz ist nahezu in ganz Europa, mit Ausnahme von weiten Teilen im nördl. Skandinavien (Nadelwälder) bis in den zentralasiatischen Raum hinein verbreitet; ebenso in Nordafrika. Rückgänge werden auf den Mangel an Unkrautstauden (Disteln, Karden etc.) in der industriell betriebenen Landwirtschaft zurückgeführt; auch auf zuviel Hygiene in Grünflächen und Gärten.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Im Raum Egelsbach regelmäßige Sichtungen. Nachgewiesen mit mutmaßlich 1 Brutpaar in den Gehölzbeständen am BPlan-Vorhaben VG1. Zeitweise auch VG2 auf dem Durchflug aus der Feldgemarkung weiter südlich. Bevorzugt als Nistplatz hohe Laubbäume am Rand von VG1. Siehe Foto 5. Feldränder und später im Jahr abgeernteten Felder mit Distelblüten etc. stellen wichtige Nahrungsressourcen für das lokale Stieglitzvorkommen dar. Weniger Hygiene und Ordnung entlang von Straßenrändern, an Alleen und in Brachen könnte darüberhinaus für die lokale Population von Vorteil sein.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7a4) Maßnahmen C: Individueller Baumerhalt, da die markanten Bäume meist am Grundstücksrand stehen (Foto 5)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? -

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja
Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7a2) Maßnahmen B: Zeitfenster für Rodungen vorgeben

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? -
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja
Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen:

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7b1) Maßnahmen E: **Erhaltungsbereiche** wie Bäume, Kleinflächen müssen durch fachgerechte Schutzzäune DIN-gerecht und möglichst auch blickdicht geschützt werden vor jedweder Bau- und Ablagerungstätigkeit; auch ggf. Pos. 7b2) Maßnahmen F zur Außenbeleuchtung

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

-

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“ siehe Textteil

**gez. Dr. H.-G. Fritz
21. Juli 2022**

Anhang:

Musterformular für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Art/Arten im Bereich "vorhabenbezogener Bebauungsplan Wolfsgartenstraße" in der Gemeinde Egelsbach

Allgemeine Angaben zur jeweiligen Art (s. auch Tabelle 1)

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

EHZ gelbe Ampel, Tendenz stabil

4. Charakterisierung der betroffenen Art

GEDEON, K. C. et al. (2014)

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Geselliger, kleiner Finkenvogel, mit enger Bindung an wärmebegünstigte, kleinräumig strukturierte und nahrungsreiche Ortschaften. Die höchsten Siedlungsdichten wurden in "Gartenstädten" und auf Friedhöfen, in den Randlagen von Großstädten, in Parks, Kleingärten und Obstbaumbeständen erreicht: 10 bis 40 Reviere/10 ha. Die Art brütet in offenen, sonnigen Landschaften mit kleinräumigem Wechsel von Gehölzgruppen als Brutplatz (gern auch einzelne Nadelbäume) und niedrigwüchsigen, offenen Krautfluren zur Nahrungssuche am Boden. In erster Linie ein Körnerfresser, gern auch an Knospen. Die Brutzeit dauert von April bis Juli, das kunstvolle Reisignest steht in Büschen und Bäumen. 2 Jahresbruten mit je 3-6 Eiern, nach 12 Tagen des Brütens schlüpfen die Jungen, die nach 2 Wochen das Nest verlassen. Brut- und geburtsorttreuer zumeist Sommervogel, in milden Wintern bleiben manche Vögel in Deutschland. Weniger störungsempfindlich und gern in der Nähe des Menschen.



4.2 Verbreitung

Der Girlitz ist ursprünglich eine Art des Mittelmeerraums. Er hat sich in den letzten 200 Jahren zu einer nahezu in ganz Europa, mit Ausnahme von Skandinavien und Großbritannien, typischen Sommervogelart ausgeweitet. Nach der erheblichen Ausbreitung findet ab den 1990er Jahren in Teilbereichen eine Bestandsabnahme statt. Rückgänge können auf den Strukturrückgang in seinen Lebensräumen zurückgeführt werden. Deutschlandweiter Bestand zwischen 110 t. und 220 tausend Reviere.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Im Raum Egelsbach wie auch im gesamten Kreis regelmäßige Feststellungen (ornitho.de). Im Vorhabenbereich nur auf dem Haupthaus und in den Grünflächen des VG1 (große Fichte u.a.) balzend. Foto 2. Nur 1 Revier = 1 Brutpaar festgestellt. Im Juli auch mit Jungen am Rand des Parkrasens auf Futtersuche am Boden. Der Vogel findet hier eine ihm zusagende Umgebung, ohne übermäßige Störungen durch Menschen und seine Haustiere (Hunde, Katzen).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7a2) Maßnahmen B: Zeitfenster für Rodungen vorgeben

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen:

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7b1) Maßnahmen E: **Erhaltungsbereiche** wie Bäume, Kleinflächen müssen durch fachgerechte Schutzzäune DIN-gerecht und möglichst auch blickdicht geschützt werden vor jedweder Bau- und Ablagerungstätigkeit; auch ggf. Pos. 7b2) Maßnahmen F zur Außenbeleuchtung

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

-

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“ siehe Textteil

gez. Dr. H.-G. Fritz

21. Juli 2022

Anlage:

Musterformular für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Art/Arten im Bereich "vorhabenbezogener Bebauungsplan Wolfsgartenstraße" in der Gemeinde Egelsbach

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art (siehe Tabelle 2)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) §§

Erhaltungszustand Hessen: FV grün stabil

4. Charakterisierung der betroffenen Art

(GÖRNER, M. & H. HACKETHAL 1988; NABU akt.; RICHARZ 2012))



4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Unsere häufigste und gleichzeitig auch eine der Kleinsten in der Größe eines kleinen Fingers. Sehr anpassungsfähig, versteckt sich indem sie in engste Spalten kriecht, sowohl an Bäumen (z.B. hinter loser Rinde), Gebäuden (z.B. hinter Fensterläden, Schildern) auch in der Großstadt, als auch Holzstö-ßen u.v.a. Möglichkeiten. Dadurch bei Kontrollen schwer auffindbar. Die sommerlichen Jagdräume können einige 100 m bis 2 Kilometer entfernt sein und sind in Territorien unterteilt, die immer wieder von denselben Tieren auf gleicher Route aufgesucht werden. Niedrig, bis in fünf Meter Höhe verfolgt sie in schnellen Zickzackflügen ihre Beute an der Vegetation. Es werden kleinste Flugräume unter Brücken oder zwischen den Bäumen zur Insektenjagd genutzt. Mücken und kl. Schmetterlinge gehören zu den bevorzugten Beutetieren. Während der Nacht erbeutet die Zwergfledermaus so schätzungsweise fünfhundert Insekten in einer Stunde. In einer ganzen Nacht kann sie bis zu einem Drittel ihres eigenen Körpergewichtes an Nahrung aufnehmen. Die bis zur Verpaarung im Spätsommer getrennt lebenden Geschlechter kennen in ihrem Sommerlebensraum eine Anzahl von Verstecken, die sie in ständigem Wechsel zur Ruhe oder als Wochenstubenquartiere aufsuchen. Wochenstuben der ♀♀ umfassen wenige bis > 100 Tiere mit 1-2 Jungen. Im Juli werden die Jungen flugfähig und sind dann zeitweise im Tandem mit den Müttern unterwegs. Winterquartiere in Kellern, Höhlen, Stollen etc. nicht freihängend, werden oft in großer Zahl spätestens bei Frosteinbruch bezogen, Rückkehr aus Winterquartieren im März, Bildung von Wochenstuben der Weibchen im Mai. Paarungszeit ab Juli, Anfang August, Männchen besetzen feste Paarungsquartiere und locken Weibchen über Zwitscherlaute an. Ab Ende Oktober suchen die Tiere die in Mitteleuropa nicht weit entfernten Winterquartiere auf. Erscheint bereits früh, oft vor Sonnenuntergang, auf Jagdflug, z.T. auch am Tage fliegend.

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus bewohnt fast ganz Europa mit Ausnahme der nördlichsten Teile und des Nordostens. Auch Vorderer Orient, Nordwestafrika. In Mitteleuropa und Hessen ist die Zwergfledermaus bisher die am häufigsten mit dem Detektor nachgewiesene Fledermaus. Eine noch etwas kleinere Zwillingart, die Mückenfledermaus, wurde erst in den 1990er Jahren sicher als Art abgetrennt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Als typische siedlungsnaher Art ist sie auch in Egelsbach im VG1 die bei weitem häufigste Fledermaus mit 250 Signalaufzeichnungen in den 6 Horchbox-Nächten. Aber auch schon am 17. Mai wurde sie bei einer abendlichen Detektornachsuche außerhalb am Friedhof mehrere Male beim Überfliegen der Grundstücksmauern ermittelt. Am VG2 hingegen nicht. Sie nutzt die Park ähnliche Struktur des VG1, den Friedhof nebenan und auch dem Ortsrand vorgelagerten strukturreiche Feldfluren intensiv zur Nahrungsaufnahme, hauptsächlich Fliegen, Mücken, kleine Falter. Das frühe Eintreffen und die lange Dauer der Nahrungsaufnahme belegen die Bedeutung des VG1-Lebensraums als traditionell ergiebige Nahrungsstätte. Bei ihrer geringen Größe ist es durchaus möglich, dass sie tagsüber nicht nur Unterschlupf an den Altgebäuden, sondern auch in versteckten Baumspalten und hinter Rinden finden kann.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja
- d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? -

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Gilt auch für andere Brutarten! (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7a3) Maßnahmen B: Gebäudeüberprüfung bei Leerstand, Zeitfenster für Abbruch vorgeben

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? nein

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) -

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen:

Siehe dazu im Textteil des Gutachtens Abschnitt 8.1 Tabelle B die Pos. 7a1) Maßnahme A u. 7b1) Maßnahme E u. 7b2) Maßnahme F

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

nein

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**gez. Dr. H.-G. Fritz
21. Juli 2022**

Anlage:

Musterformular für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Art/Arten im Bereich "vorhabenbezogener Bebauungsplan Wolfsgartenstraße" in der Gemeinde Egelsbach

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art (siehe Tabelle 2)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) §§

Erhaltungszustand Hessen: U1 gelb stabil

4. Charakterisierung der betroffenen Art

(RICHARZ, K. 2012); (NABU akt.); (Bayer. Landesamt für Umwelt akt.)



4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Unsere kleinste Fledermaus noch unterhalb kleiner Fingergröße. Bis vor wenigen Jahren war nicht bekannt, dass es außer der Zwergfledermaus noch eine andere kleine Fledermausart gibt. Aufmerksam wurde man dadurch, dass beide Fledermausarten ihre Ultraschalllaute in verschiedenen Tonlagen aussenden. Worin sich die Lebensweise von Zwerg- und Mückenfledermaus unterscheidet, ist jedoch noch weitgehend unerforscht. Fakt ist, dass Quartiere bisher in Gebäuden gefunden wurden. Die Tiere leben in Kolonien mit > 100 bis > 1000 Tieren. Sie wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien auch in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken). Erscheint bereits früh, oft vor Sonnenuntergang, auf Jagdflug, z.T. auch am Tage. Daten zur Fortpflanzung gibt es kaum. Zwillingsgeburten scheinen häufig zu sein. Die Männchen der Mückenfledermäuse locken nach der Aufzucht der Jungtiere mehrere (beobachtet wurden bis zu zwölf) Weibchen mit Balzrufen und Balzflügen zu ihren Balzquartieren (Baumhöhlen oder Nistkästen). Generell scheinen die Kolonien der Mückenfledermaus individuenreicher als die der Zwergfledermaus zu sein. Mückenfledermäuse verursachen zusammen mit Zwergfledermäusen regelrechte Invasionen. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalt und in Zwischendecken.

4.2 Verbreitung

Die Mückenfledermaus ist über fast ganz Europa verbreitet. Im Norden erreicht sie den 63. Breitengrad, im Osten die Ukraine und das westliche Russland. In ihrem Verbreitungsgebiet kommt sie häufig zusammen mit der Zwergfledermaus vor. Details ihrer Verbreitung sind jedoch noch unzureichend bekannt. In Deutschland ist die Art vermutlich überall präsent, aber im Norden häufiger als im Süden. Die Kenntnisse über die Verbreitung der Mückenfledermaus in Hessen sind noch gering. Prinzipiell ist sie im ganzen Land zu erwarten. Insgesamt ist sie aber wohl deutlich seltener als die Zwergfledermaus.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Als typische siedlungsnaher Art ist sie auch im VG1 von Egelsbach verbreitet vorhanden und nach der Nachweisfrequenz von mehr als 90 Signalen die zweithäufigste Art. Durch die Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen (info@fledermausschutz-seligenstadt.de) ist der Kenntnisstand im Kreis vergleichsweise gut. So wird die Zellhauser-Wochenstübengröße im Gewerbegebiet mit 300 Tieren angegeben. Mückenfledermäuse nutzen feuchte Zonen wie hier im Park ähnlichen Garten intensiv zur Nahrungsaufnahme, hauptsächlich sind wohl Tanzschwärme bildende Zuckmücken ihre Beutetiere. Frühes Eintreffen und die lange Dauer der Nahrungsaufnahme belegen die Bedeutung des VG1 als traditionell ergiebige Nahrungsstätte. Bei ihrer geringen Größe ist es durchaus möglich, dass sie tagsüber Unterschlupf an/in den alten Gebäuden oder Fabrikhallen nebenan finden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7a4) Maßnahme Nr. C: Ersatzquartiere

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja
Gilt auch für andere Brutarten!
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja
Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7a3) Maßnahmen B: Gebäudeüberprüfung bei Leerstand, Zeitfenster für Abbruch vorgeben

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? -
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

zeiten erheblich gestört werden? ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja

Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen:

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja

<i>Siehe dazu im Textteil des Gutachtens Abschnitt 8.1 Tabelle B die Pos. 7a1) Maßnahme A u. 7b1) Maßnahme E u. 7b2) Maßnahme F</i>

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden? nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

gez. Dr. H.-G. Fritz
21. Juli 2022

Anlage:

Musterformular für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Art/Arten im Bereich "vorhabenbezogener Bebauungsplan Wolfsgartenstraße" in der Gemeinde Egelsbach

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art (siehe Abb. 2 u. Tab. 2)

**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) §§
Erhaltungszustand Hessen: FV grün stabil**



Braunes Langohr - Foto: Eckhard Grimmberger

4. Charakterisierung der betroffenen Art

(GÖRNER, M. & H. HACKETHAL 1988; NABU akt.; RICHARZ 2012)

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Eine mittelgroße Fledermaus mit ungewöhnlich langen Ohrmuscheln. Lebt sowohl in Laub- und Mischwäldern als auch im besiedelten Raum. Hier dann Sommerquartiere in angebotenen Kästen und auf Dachböden und hinter Verkleidungen aller Art in und an Gebäuden. Die Wochenstubengesellschaften bilden sich im Mai und bestehen aus nur wenigen Weibchen. Im Juni werden die Jungtiere geboren, Zwillingsgeburten sind nicht selten. Jungtiere sind nach 6 Wochen selbstständig. Das Jagdgebiet umfaßt oft nicht mehr als einige ha Größe. Gejagt werden oft von den Zweigen oder vom Boden vor allem Nachtfalter. Der Winterschlaf beginnt im Okt./Nov. und dauert bis März/April. Aufgesucht werden Höhlen, Stollen, Schächte, Keller in der Nähe der Sommerquartiere.

4.2 Verbreitung

Braune Langohren findet man in ganz Mittel- und Nordeuropa, südlich bis Mittelitalien, im Osten bis zur Mongolei, China, Japan, Indien verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Eigentlich keine typische Art von Siedlungen, sondern eher im Wald, wurde sie während der 6 Nächte mit der Horchbox 14x und damit der dritthäufigsten Nachweisfrequenz erkannt. Verstecke im Baumbestand sind nicht anzunehmen, da es keine Höhlen gibt. Gebäudeverstecke -quartiere sind nicht auszuschießen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG (worst case)

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7a4) Maßnahme Nr. C: Ersatzquartiere

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet

werden? Gilt auch für andere Brutarten!

ja

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

Wenn **ja**, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7a3) Maßnahmen B: Gebäudeüberprüfung bei Leerstand, Zeitfenster für Abbruch vorgeben (aber langer Winterschlaf!)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

Wenn **ja**, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen:

Siehe dazu im Textteil des Gutachtens Abschnitt 8.1 Tabelle B die Pos. 7a1) Maßnahme A u. 7b1) Maßnahme E u. 7b2) Maßnahme F

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

**Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

nein

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**gez. Dr. H.-G. Fritz
21. Juli 2022**

Anlage:

Musterformular für die artenschutzrechtliche Prüfung/ausgewählte Art/Arten im Bereich "vorhabenbezogener Bebauungsplan Wolfsgartenstraße" in der Gemeinde Egelsbach

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art (siehe Abb. 2 u. Tab. 2)

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) §§

Erhaltungszustand Hessen: FV grün stabil

Hessenart mit besonderer Verantwortung (!)



4. Charakterisierung der betroffenen Art

(GÖRNER, M. & H. HACKETHAL 1988; NABU akt.; RICHARZ 2012)

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Eine unserer größten Fledermäuse mit einer Flügelspannweite von bis zu knapp 40cm. Tagsüber sehr versteckt in Spalten als typische Gebäudefledermaus. Verstecke befinden sich hinter Fassaden- oder Schornsteinverkleidungen, hinter der Attika von Flachdächern oder dem Firstbereich von Ziegel-, Schiefer- oder Pappdächern. Der Einschlupf zu diesen Quartieren befindet sich oft im Bereich des Schornsteins bzw. des Schornsteinblechs oder an überstehenden bzw. nicht verschlossenen Firstziegeln. Oft kriecht sie auch in den Raum zwischen Dachziegeln und der Dachinnenhaut auf einen Balken und nur selten hängt sie frei am Balken im Dachstuhl. Diese Sommerquartiere werden über viele Generationen von den Weibchen ab Ende Mai aufgesucht, mit Wochenstuben von bis zu 100 Tieren beieinander. Je ein Junges wird Ende Juni/Anfang Juli geboren und ist nach 6-8 Wochen selbstständig. Das Jagdgebiet kann über 1km entfernt liegen und umfaßt alle möglichen Plätze an denen Nachtinsekten fliegen, wie Straßenalleen, Lampen, Müllplätze, Waldränder usw. Der Winterschlaf soll von September bis in den Mai hinein sehr ausgedehnt sein. Oft findet er wohl in Spaltenverstecken nahe bei den Sommerquartieren statt. Die Kenntnisse darüber sind noch gering, denn selten einmal werden die Tiere gefunden: Es wird von einer Überwinterung in einer Mauerspalte berichtet.

4.2 Verbreitung

Die Breitflügel-Fledermaus bewohnt fast ganz Europa mit Ausnahme von Skandinavien. In Großbritannien nur im Süden. Im Osten bis weit nach Sibirien, Mongolei, Vorderer Orient, Nordafrika. Relativ wärmeliebend und nicht in Gebirgen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Als typische Art von Siedlungen und Einzelgebäuden wurde sie während der 6 Nächte mit der Horchbox jeweils nur einmal aufgezeichnet. D.h. also in jeder Nacht. Das könnte auf ein Versteck in der Nähe hinweisen oder auf einen Durchflug, während die Nahrungssuche an anderer Stelle erfolgte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG (worst case)

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

nein

d) Wenn NEIN - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)

gewährleistet werden?

ja

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7a4) Maßnahme Nr. C: Ersatzquartiere

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? Gilt auch für andere Brutarten!
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

Wenn **ja**, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Siehe im Textteil Abschnitt 8.1 Tabelle B unter Pos. 7a3) Maßnahmen B: Gebäudeüberprüfung bei Leerstand, Zeitfenster für Abbruch vorgeben (aber langer Winterschlaf!)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

-

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

Wenn **ja**, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen:

Siehe dazu im Textteil des Gutachtens Abschnitt 8.1 Tabelle B die Pos. 7a1) Maßnahme A u. 7b1) Maßnahme E u. 7b2) Maßnahme F

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

>> weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**gez. Dr. H.-G. Fritz
21. Juli 2022**